

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 8. Mai 2015

KR-Nr. 151a/2009

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Martin Farner
betreffend Änderung Art. 129 Abs. 4 KV**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 8. Mai 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 151/2009 von Martin
Farner wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. Mai 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern:
Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht;
Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max
Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon;
Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin
Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin
Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 18. Mai 2009 reichten Martin Farner, Hans-Heinrich Raths und Jean-Philippe Pinto eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Art. 129

Abs. 1 bis 3 unverändert.

Abs. 4 (neu): Die Finanzhaushalte der Gemeinden und anderer Organisationen des öffentlichen Rechts werden durch unabhängige Organe geprüft. In den Gemeinden und weiteren öffentlichen Organisationen erfolgt die Rechnungsprüfung in der Regel durch die Rechnungsprüfungskommission mit vom Volk gewählten Mitgliedern.

Am 16. November 2009 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 112 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, die parlamentarische Initiative von Martin Farner abzulehnen und dafür den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Die Umsetzung von Art. 129 Abs. 4 KV in der Verordnung über den Gemeindehaushalt (Änderung vom 22. Oktober 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009) hat zu etlichen Vorstössen aus dem Kantonsrat geführt (siehe dazu auch Vorlage 4671). Allgemein wird bemängelt, die vom Regierungsrat vorgegebene Umsetzung der Verfassungsbestimmung sei für viele Gemeinden zu aufwendig, weshalb die Verordnungsänderung zurückzuziehen ist und die Fragen rund um die Anforderung der fachkundigen Prüfung der Finanzhaushalte der Gemeinden im Rahmen des Gemeindegesetzes, welches gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen wird, neu zu beurteilen sind. Als zu weitgehend werden insbesondere die Anforderungen an die Fachkunde der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen empfunden. Auch die vorliegende parlamentarische Initiative betrifft diesen Sachverhalt.

Die parlamentarische Initiative Farner strebt eine Änderung der Verfassung an, setzt also beim Ausgangspunkt der gegenwärtigen Kontrolle an. Die Kommission konnte sich mit einer Verfassungsänderung und der damit einhergehenden Volksabstimmung jedoch nicht an-

freunden, weshalb sie als Gegenvorschlag eine Änderung des Gemeindegesetzes vorschlägt. Ausgehend von der geltenden Praxis in einer Mehrzahl der Gemeinden soll im Gesetz festgehalten werden, welche Revisionen durch fachkundige und unabhängige Organe durchgeführt werden müssen. Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung soll jedoch weiterhin durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgen.

Es war unserer Kommission nicht möglich, den inhaltlich umschriebenen Gegenvorschlag* in korrekt formulierte Gesetzesbestimmungen zu fassen, weshalb wir Sie bitten, im Rahmen ihrer Stellungnahme die nötige Gesetzesänderung zu formulieren.

** Das Gemeindegesetz (§§ 140/140a) soll dahingehend geändert bzw. priorisiert werden, dass folgende Revisionen gemäss § 34 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 1. Januar 2009 durchgeführt werden, wie es bereits in den meisten Gemeinden der Praxis entspricht:*

Geldverkehrsrevision

Sachbereichsrevision

Spezialrevision

Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung hingegen soll weiterhin durch die RPK durchgeführt werden. Zudem soll Art. 129 Abs. 4 KV auf Gesetzesstufe umgesetzt werden, was bisher unterblieb.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zum Ergebnis Ihrer Beratungen zu den parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 151/2009 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die mit dieser parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV zielt darauf ab, für die Finanzhaushalte der Gemeinden und anderer Rechtsformen des öffentlichen Rechts künftig zwar noch die Prüfung durch unabhängige Organe vorzusehen, aber keine Anforderungen an die Fachkunde der Prüfenden zu stellen. Begründet wird das Initiativbegehren damit, dass § 34b VGH mit Bezug auf die Fachkunde, die für die Leitung der finanztechnischen Prüfung verlangt wird, zu hohe Anforderungen stelle.

Dass diese parlamentarische Initiative eine Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV verlangt, ist insofern konsequent, als diese Verfassungsbestimmung für den Regierungsrat Anlass war, in der Verordnung über den Gemeindehaushalt präzisierend auszuführen, was die unabhängige und fachkundige Finanzhaushaltsprüfung umfasst und wie sie erfolgen soll. Auch Ihre Kommission führt aus, dass die Initiative auf Verfassungsänderung beim Ausgangspunkt der Kontroverse ansetze. Den-

noch lehnen Sie die Initiative ab. Sie sprechen sich für einen Gegenvorschlag aus, der eine Änderung des Gemeindegesetzes vorschlägt, und ersuchen um eine Ausformulierung des Gegenvorschlags. Mit dem Gegenvorschlag soll erreicht werden, dass die Geldverkehrsrevision, die Sachbereichsrevision und die Spezialrevision «gemäss § 34 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 1. Januar 2009 durchgeführt werden, wie es bereits in den meisten Gemeinden der Praxis entspricht». Damit würde Art. 129 Abs. 4 KV auf Gesetzesstufe so umgesetzt, dass die Rechnungsprüfungskommission für die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung zuständig wäre.

Sie schlagen vor, den Gegenvorschlag durch eine Änderung des Gemeindegesetzes umzusetzen. Der entsprechenden Begründung ist zu entnehmen, dass das Gemeindegesetz zwar festlegen soll, dass die Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung prüft, ohne aber von dieser hierfür besondere Fachkunde zu verlangen.

Diese Lösung hält vor der Kantonsverfassung nicht stand. Die Regelung der blossen Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der Jahresrechnung auf Gesetzesstufe erfüllt die Vorgabe von Art. 129 Abs. 4 KV an die Fachkunde noch nicht. Zwar spricht die Bestimmung im fraglichen Zusammenhang nur allgemein vom Finanzhaushalt der Gemeinden. Eine fachkundige Prüfung des Finanzhaushalts ist aber ohne die fachkundige Prüfung der Jahresrechnung gar nicht möglich. Kernstück der Finanzhaushaltsprüfung ist vielmehr gerade die Prüfung der Jahresrechnung. Diese zeigt, wie es um den Finanzhaushalt bestellt ist. Bei den Geldverkehrs-, Sachbereichs- und Spezialrevisionen handelt es sich lediglich um vertiefte Teilprüfungen, die Verfahrensprüfungen sind. Sie stehen letztlich im Dienst der Prüfung der Jahresrechnung, die eine Ergebnisprüfung ist. Erst bei der Prüfung der Jahresrechnung wird die richtige Bewertung des Vermögens geprüft. Teil- bzw. Vertiefungsrevisionen in bestimmten Bereichen erfordern von den Prüfenden Fachkenntnisse in eben diesen Bereichen. Die Prüfung der Jahresrechnung verlangt von den Prüfenden umfassende Kenntnisse der Rechnungslegung und entsprechendes Erfahrungswissen. Die fachkundige Prüfung des Finanzhaushalts, die Art. 129 Abs. 4 KV verlangt, muss daher die fachkundige Prüfung der Jahresrechnung umfassen.

Muss die Jahresrechnung entsprechend der Kantonsverfassung fachkundig geprüft werden und soll das Gemeindegesetz die Prüfung der Jahresrechnung der Rechnungsprüfungskommission zuweisen, so lässt sich die fachkundige Prüfung der Jahresrechnung nur über fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission gewährleisten. Denn wie der Regierungsrat bereits früher ausgeführt hat, ist gemäss allgemeinem Sprachgebrauch fachkundig, wer sich auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung auskennt, also

Rechnungsprüfungsfachmann oder -fachfrau mit einer entsprechenden Ausbildung ist (vgl. Bericht und Antrag zum dringlichen Postulat KR-Nr. 36/2009 betreffend Änderung Verordnung über den Gemeindehaushalt [«Professionalisierung» der Rechnungsprüfungskommission] vom 30. März 2010 [Vorlage 4671]). Fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen würden das passive Wahlrecht einschränken und müssten deshalb im Gemeindegesetz niedergelegt werden. Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Rechnungsprüfungskommission würde erschwert.

Fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen widersprechen dem Milizsystem. Das geltende Recht verzichtet deshalb bisher bewusst auf fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen, für die Rechnungsprüfungskommission ebenso wie für andere Gemeindeorgane. Der Regierungsrat hat mit der Änderung von §§ 33 ff. VGH vom 22. Oktober 2008 denn auch eine andere Lösung gewählt. Dass die Finanzhaushalte der Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen und damit deren Jahresrechnungen fachkundig geprüft werden, muss gewährleistet sein. Dennoch soll nicht ausgeschlossen sein, dass die fachkundige finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgt. Entsprechend müssen Gemeinden und Zweckverbände gemäss § 33a Abs. 2 VGH für die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung nur dann eine Prüfstelle einsetzen, wenn der Rechnungsprüfungskommission die gebotene Fachkunde oder Unabhängigkeit fehlt. Dass die Rechnungsprüfungskommission die finanztechnische Prüfung vornehmen und auf eine Prüfstelle verzichtet werden kann, wird erleichtert, indem die Verordnung über den Gemeindehaushalt in § 34b Mindestanforderungen an die Fachkunde stellt. Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, das über den kantonalen Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern verfügt und bei der praktischen Prüfungstätigkeit die nötige Fachkunde erworben hat, kann die finanztechnische Prüfung leiten; Berufserfahrung in der Rechnungsprüfung wird bei einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission anders als bei einer Prüfstelle (vgl. § 35 Abs. 2 VGH) für die Prüfungsleitung nicht verlangt.

Soll gemäss dem Gegenvorschlag hingegen die Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung grundsätzlich und unabhängig davon prüfen, ob die Kommission über die erforderliche Fachkunde verfügt, müsste Art. 129 Abs. 4 KV z. B. wie folgt entsprechend angepasst werden:

«In Gemeinden und Zweckverbänden prüft die Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung. Weitere Prüfungen des Finanzhaushalts von Gemeinden und anderen Organisationen des öffentlichen Rechts erfolgen durch unabhängige und fachkundige Organe.»

Eine solche Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV erschiene allerdings einigermaßen sinnlos, weil die Prüfung der Jahresrechnung das Kernstück der Finanzhaushaltsprüfung ist. Eine entsprechende Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV würde daher im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie dessen Streichung führen. Dann aber wäre die Aufhebung von Art. 129 Abs. 4 KV einer eigentlich nicht mehr verfassungswürdigen Bestimmung ohne grundlegenden Gehalt vorzuziehen. Die Aufhebung von Art. 129 Abs. 4 KV würde klarstellen, dass die Kantonsverfassung die fachkundige und unabhängige Prüfung der Finanzhaushalte von Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen nicht gewährleisten will.

Wir lehnen indessen sowohl eine Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV als auch dessen Aufhebung ab. Wir haben wiederholt die Auffassung vertreten, dass die unabhängige und fachkundige Prüfung der Finanzhaushalte von Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen ein Gebot der Zeit ist, und bereits früher darauf verwiesen, dass diese verfassungsrechtliche Forderung mit der Rechtsrealität sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht übereinstimmt. Bei juristischen Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen), die mit privaten Mitteln haushalten, ist die Notwendigkeit einer unabhängigen und fachkundigen Rechnungsprüfung unbestritten. Ebenso notwendig ist diese aber in öffentlich-rechtlichen Organisationen, in denen Milizpolitikerinnen und -politiker mit Steuer- und Gebührgeldern wirtschaften. Das Erfordernis der Fachkunde deckt sich im Übrigen auch mit der Empfehlung der Groupe d'états contre la corruption (GRECO) des Europarates, in allen Gemeindeverwaltungen in ausreichendem Masse unabhängige Finanzkontrollen zu schaffen, in denen in Bezug auf die Befugnisse sowie in personeller und materieller Hinsicht angemessene Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 378/2009 betreffend Geänderte Zuständigkeit/Anforderungsprofil der RPK).

Im vorerwähnten Bericht und Antrag zum dringlichen Postulat KR-Nr. 36/2009 haben wir angeführt, dass auch verschiedene andere Kantone (z. B. Bern, Freiburg und Wallis) neue gesetzliche Bestimmungen erliessen, um bei der Rechnungsprüfung kommunaler Haushalte die Unabhängigkeit und Fachkunde zu gewährleisten. Wir wiesen auch bereits darauf hin, dass vor der Umsetzung von Art. 129 Abs. 4 KV in jedem kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) höhere Anforderungen an die Rechnungsprüfung gestellt wurden als in den Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen. Dies lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Privatwirtschaftliche Unternehmungen arbeiten mit den Mitteln der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Gläubigerinnen und Gläubiger, die diese freiwillig zur Verfügung

stellen. Zudem müssen sie in der Regel einen Gewinn erwirtschaften. Gemeinden und gemeinderechtliche Organisationen hingegen arbeiten mit (hoheitlich erhobenen) Steuern und Gebühren. Der Nutzen ihrer Tätigkeit ist in der Regel die Verbesserung des Gemeinwohls und lässt sich nicht einfach messen. Deshalb muss im öffentlichen Bereich umso sorgfältiger über die gesetzeskonforme, sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewacht werden. Voraussetzung dafür ist eine ordentliche Rechnungslegung sowie eine unabhängige und fachkundige Rechnungsprüfung.

Aus diesen Gründen lehnen wir sowohl die Änderung der Kantonsverfassung als auch die Änderung des Gemeindegesetzes im Sinne der Stossrichtung des Gegenvorschlags zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 151/2009 ab.

Zur Ausarbeitung eines verfassungskonformen Gegenvorschlags im Rahmen des Gemeindegesetzes würden wir selbstverständlich die erforderliche Unterstützung anbieten.

4. Zweiter Bericht der Kommission an den Regierungsrat

Sie haben mit RRB Nr. 135/2011 vom 9. Februar 2011 im ablehnenden Sinn Stellung genommen zum Antrag unserer Kommission, die parlamentarische Initiative von Martin Farner abzulehnen und dafür den Gegenvorschlag zu unterstützen sowie einen entsprechenden Vorschlag für die gesetzliche Grundlage im Gemeindegesetz zu erarbeiten.

Unsere Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. März 2011 von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen und daraufhin mit deutlicher Mehrheit beschlossen, Ihnen nochmals einen Antrag für einen Gegenvorschlag zur Stellungnahme vorzulegen. Mittels einer Änderung des Gemeindegesetzes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die finanztechnische Prüfung von Jahresrechnungen in kleineren und mittleren Gemeinden und Organisationen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) durch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen zu ermöglichen. Das Ziel ist, die Prüfung der Jahresrechnungen in Bezug auf die Fachkunde in Abhängigkeit von Bilanzsumme und Komplexität zu setzen. Die Kommissionsmehrheit ist überzeugt, dass die Kantonsverfassung den nötigen Spielraum für diese Differenzierung bietet. Erneut ersuchen wir Sie ausserdem um Unterstützung bei der Formulierung der entsprechenden Gesetzesbestimmung.

5. Zweite Stellungnahme des Regierungsrates

Zum Ergebnis Ihrer erneuten Beratung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 151/2009 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung im Gemeindegesetz zielt darauf ab, grosse Gemeinden zur Beachtung der Vorschrift einer fachkundigen Jahresrechnungsprüfung gemäss Art. 129 Abs. 4 KV zu verpflichten, mittlere und kleine Gemeinden aber selber über die Geltung der Verfassungsvorschrift entscheiden zu lassen. Bereits im Schreiben vom 9. Februar 2011 hielten wir fest, dass ein im Gemeindegesetz geregelter Verzicht auf die von Art. 129 Abs. 4 KV geforderte Fachkunde bei der Prüfung der Jahresrechnung verfassungswidrig wäre. Dies gilt auch für die neu vorgeschlagene Lösung. Eine Gesetzesbestimmung, die den überwiegenden Teil der Gemeinden von der verfassungsmässigen Pflicht gemäss Art. 129 Abs. 4 KV ausnimmt, wäre ebenfalls verfassungswidrig. Ihr Ziel liesse sich nur durch eine entsprechende Änderung der einschlägigen Verfassungsbestimmung verwirklichen. Kleinere und mittlere Gemeinden und Organisationen von der Anwendung von Art. 129 Abs. 4 KV auszunehmen, ist aber aus den bereits im Schreiben vom 9. Februar 2011 angeführten Gründen nicht erstrebenswert.

Wir teilten zwar die Auffassung, dass die Rechnungsprüfung in grossen Gemeinden aufwendiger ist als in kleinen Organisationseinheiten. Dies schlägt sich darin nieder, dass für die Prüfung kleiner Gemeinden weniger Zeit benötigt wird und entsprechend geringere Kosten anfallen. Auch in anderen Bereichen ist die Prüfung der Qualität von Gemeindeleistungen wie beispielsweise Schule, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in kleinen Gemeinden weniger aufwendig als in grossen. Gleichwohl wäre es abwegig, die Qualität dieser Leistungen in grossen Gemeinden durch Fachleute, in kleinen Gemeinden aber durch Personen ohne Fachkenntnisse beurteilen zu lassen. Ebenso verhält es sich auch bei der technischen Prüfung der Jahresrechnung. Das finanzielle Risiko einer fehlerhaften Rechnungslegung ist für die einzelnen Steuerzahlenden in einer kleinen Gemeinde nicht geringer als für jene in einer grossen Gemeinde. Gemäss der Erfahrung des Gemeindeamts, das neben den Bezirksräten die Rechnungslegung der Gemeinden beaufsichtigt und auch im Auftrag der Gemeinden eine grosse Zahl von Jahresrechnungen prüft, finden sich bei kleinen Gemeinden und bei Zweckverbänden gar häufiger Buchführungsfehler mit wesentlichen Auswirkungen auf das Jahresergebnis als bei mittleren und grossen Gemeinden. Diese Erkenntnis ist nicht neu und überrascht auch nicht, wenn man bedenkt, dass kleinere Gemeinden häufiger Aufgaben gemeinsam mit anderen in Zweckverbänden erfüllen und diese Beziehungen in der Jahresrechnung abbilden müssen. Die Rech-

nungsführung ist deshalb in kleinen Gemeinden tendenziell anspruchsvoller als in grösseren Gemeinden.

Entsprechend ist die Rechnungsprüfung in kleinen Gemeinden ebenso anspruchsvoll wie in grossen Gemeinden. Die Verordnung über den Gemeindehaushalt schrieb daher in ihrer früheren Fassung für alle Gemeinden und Zweckverbände unabhängig von ihrer Grösse halbjährliche Kassenstürze und die jährliche Prüfung von Verwaltungsbereichen vor. Sie wurden in der Regel von externen Fachleuten durchgeführt.

Neu steht die Prüfung der Jahresrechnung im Vordergrund. Kassenstürze und Verwaltungsbereichsprüfungen sind nur noch nach Massgabe des finanziellen Risikos vorzunehmen. Ist dieses klein, kann der diesbezügliche Prüfaufwand gegenüber früher vermindert werden. Der Aufwand für die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung durch unabhängige Fachleute kann so durch Einsparungen bei Kassenstürzen und bei der Prüfung einzelner Verwaltungsbereiche teilweise kompensiert werden. Zudem unterstützt und erleichtert sie die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission, die sich als Milizbehörde bei der politischen Beurteilung des Jahresergebnisses auf eine von Fachleuten geprüfte Jahresrechnung stützen kann.

Im Übrigen wäre es verfehlt, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Befreiung von der Revisionspflicht kleinerer und mittlerer privatrechtlich organisierter juristischer Personen (sogenanntes Opting-out) für die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen Ähnliches einzuführen. Die Mitgliedschaft in einer Gemeinde unterscheidet sich wesentlich von der Beteiligung an einer kleinen oder mittleren Unternehmung. Zum einen ist jede Person im Kanton Zürich zwingend Mitglied einer Gemeinde mit allen daraus fliessenden Rechten und Pflichten, insbesondere der Pflicht zum Bezahlen von Steuern und Gebühren zwecks Finanzierung des Gemeindeaufwands. Es besteht hingegen kein Zwang zur Beteiligung an einer privatrechtlichen juristischen Person. Zum anderen erfordert ein Opting-out von der Revisionspflicht in der Privatwirtschaft das Einverständnis aller Gesellschafter. Ungeachtet dessen, ob bei analoger Anwendung dieser Regel der gesamten Einwohnerschaft oder nur den Stimmberechtigten einer Gemeinde Gesellschafterqualität zuerkannt würde, liesse sich diese Voraussetzung auf Gemeindeebene nie erfüllen.

Aus all diesen Gründen erachten wir es nach wie vor als sinnvoll und richtig, dass die Jahresrechnungen aller Gemeinden und anderen Organisationen des öffentlichen Rechts unbesehen ihrer Grösse durch fachkundige Organe geprüft werden. Wir lehnen deshalb weiterhin sowohl eine Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV als auch die Änderung des Gemeindegesetzes im Sinne der Stossrichtung des Gegenvorschlags zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 151/2009 ab.

6. Antrag der Kommission

Die Kommission nahm die erneute Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis und beschloss, die PI Farner pendent zu halten, bis die Vorlage zur Totalrevision des Gemeindegesetzes vorliegt, um nicht kurz vor der Totalrevision noch das bestehende Gemeindegesetz ändern zu müssen.

In der Vorlage 4974 sind schliesslich Bestimmungen zu den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen sowie zur Rechnungs- und Buchprüfung aufgenommen worden, welche von den Antragstellern unterstützt wurden. Mit Verweis auf das neue Gemeindegesetz, welches vom Kantonsrat am 20. April 2015 zustimmend verabschiedet wurde, beantragt die Kommission einstimmig die formelle Ablehnung der PI Farner.